

BGer 9C 533/2021 vom 12. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_533_2021

FR: TF 9C 533/2021 du 12 octobre 2021

IT: TF 9C 533/2021 del 12 ottobre 2021

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
12.10.2021 9C 533/2021 (9C_533/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 12.10.2021 9C 533/2021 (9C_533/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 12.10.2021 9C 533/2021 (9C_533/2021)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_533/2021 Urteil vom 12. Oktober 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch B. _____, Beschwerdeführerin, gegen Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2021 (C-2536/2020). Nach Einsicht in das Nichteintretensurteil 9C_164/2020 vom 3. März 2020, mit dem die rückwirkende Aufhebung der Waisenrente der A. _____ auf den 30. November 2016 resp. das entsprechende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2019 (C-3624/2018) rechtskräftig wurde, in das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2021 (C-2536/2020), mit dem dieses eine Beschwerde der A. _____ in Bezug auf die Rückerstattungspflicht (Fr. 909.- für von Dezember 2016 bis August 2017 unrechtmässig bezogene Waisenrenten) abwies und auf das Rechtsmittel nicht eintrat, soweit es die Rentenaufhebung und den Erlass der Rückerstattung betraf, in die dagegen erhobene Beschwerde vom 25. September 2021 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass eine Beschwerdeschrift, die sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass die Beschwerdeführerin lediglich gegen die Rentenaufhebung argumentiert, aber auch nicht ansatzweise darlegt, weshalb die Vorinstanz diesbezüglich auf ihre Eingaben vom 6. Mai und 5. August 2020 hätte eintreten sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin im Übrigen darauf aufmerksam gemacht wird, dass sie sich ihre prozessualen Versäumnisse anrechnen lassen muss und eine rechtskräftig gewordene Rentenaufhebung nicht im Rückerstattungsverfahren erneut in Frage gestellt werden kann (vgl. Urteil 9C_720/2020 vom 5. Februar 2021 E. 2.2), die

Beschwerdegegnerin aber ihr bereits am 7. Mai 2020 eingereichtes Gesuch um Erlass der Rückerstattung prüfen wird, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Oktober 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.